

---

## Informationen zum Beschwerdeverfahren

### 1 Zuständigkeit

Die Rekurskommission der PHBern ist für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Institutsleiterinnen und Institutsleiter zuständig. Im Normalfall sind das Verfügungen, die gestützt auf die Studienreglemente erlassen werden. Praxisgemäss geht es hauptsächlich um Ergebnisse von Leistungsnachweisen und (Nicht-)Anrechnungen von Studienleistungen.

### 2 Verfahrensordnung

Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich im Wesentlichen nach dem bernischen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; unter [www.belex.sites.be.ch](http://www.belex.sites.be.ch) unter der Nummer 155.21 abrufbar).

### 3 Beschwerdefrist

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage und ist eine Verwirkungsfrist. Wird sie nicht eingehalten, so tritt die Rekurskommission auf die Beschwerde nicht ein. Das bedeutet, dass die Beschwerde inhaltlich nicht überprüft wird.

### 4 Form der Beschwerde

Die Beschwerde ist schriftlich (per Post) in deutscher oder französischer Sprache bei der Rekurskommission einzureichen und muss eigenhändig oder durch eine bevollmächtigte Anwältin oder einen bevollmächtigten Anwalt unterzeichnet sein. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde beizulegen. Falls die Beschwerde diesen Formerfordernissen nicht genügt, wird der beschwerdeführenden Person eine kurze Nachfrist zur Verbesserung angesetzt. Erfolgt innert dieser Frist keine Verbesserung, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, welche zwingend vor Ablauf der Beschwerdefrist vorliegen müssen. Zur Nachreichung fehlender Anträge und/oder Begründungen kann keine Nachfrist angesetzt werden.

Die Beschwerde, sämtliche Beilagen und alle nachfolgenden Eingaben sind im Doppel einzureichen.

### 5 Beschwerdegründe

Als Gründe für eine Beschwerde kommen grundsätzlich (1) eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts, (2) Rechtsverletzungen (einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung von Ermessen) und (3) die Unangemessenheit der Verfügung in Frage. Bei Beschwerden gegen Leistungsbewertungen, z.B. gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung, ist die Rüge der Unangemessenheit jedoch unzulässig.

### 6 Schriftenwechsel

Nachdem eine Beschwerde bei der Rekurskommission eingegangen ist, wird die Beschwerdeschrift der verfügenden Behörde (typischerweise dem Institut) und etwaigen weiteren Beteiligten mit der Anforderung zugestellt, sich innert 30 Tagen schriftlich zur Beschwerde zu äussern und die Vorakten einzureichen. In der Regel können sich die Parteien in einem zweiten Schriftenwechsel und allenfalls in Schlussbemerkungen ergänzend zu den Ausführungen der jeweiligen Gegenpartei äussern.

## **7 Beweismassnahmen**

Die Rekurskommission hat den entscheidenderheblichen Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Zu diesem Zweck kann sie Beweismassnahmen anordnen (z.B. zusätzliche Unterlagen einfordern oder ein Gutachten einholen). Soweit notwendig erhält die beschwerdeführende Partei die Möglichkeit, zum Sachverhalt und den diesbezüglichen Vorbringen der Vorinstanz abschliessend schriftlich Stellung zu nehmen (Schlussbemerkungen).

## **8 Beschwerdeentscheid**

Das Verfahren dauert erfahrungsgemäss in der Regel zwischen drei und sechs Monaten, im Bedarfsfall auch länger. Erledigt sich das Verfahren in der Instruktionsphase (z.B. weil die verfügende Behörde dem Begehren entspricht und neu verfügt oder weil die Beschwerde zurückgezogen wird), wird es als erledigt abgeschrieben. Andernfalls entscheidet die Rekurskommission, meistens an einer Sitzung, über die Beschwerde.

## **9 Weiterzug**

Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden. Der Entscheid der Rekurskommission orientiert in einer Rechtsmittelbelehrung über die Weiterzugsmöglichkeit.

## **10 Verfahrenskosten**

Bei Erfolg der Beschwerde (Gutheissung) werden die Verfahrenskosten von der PHBern übernommen. Bei einem negativen (Abweisung) oder teilweise negativen Entscheid muss die beschwerdeführende Partei Verfahrenskosten bezahlen. Die Verfahrenskosten vor der Rekurskommission betragen üblicherweise 200–500 Franken. Für bedürftige Beschwerdeführende besteht die Möglichkeit, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen (vgl. dazu die Art. 111–113 VRPG).

## **11 Rückzug der Beschwerde**

Die Beschwerde kann jederzeit zurückgezogen werden. In der Praxis werden Beschwerden dann zurückgezogen, wenn die beschwerdeführende Partei aufgrund des Schriftenwechsels ihre Erfolgschancen als zu klein erachtet. Wenn die Beschwerde zurückgezogen wird, erhebt die Rekurskommission praxisgemäss keine oder stark reduzierte Verfahrenskosten.

## **12 Beratung**

Die Vereinigung der Studierenden der PHBern (VdS) bietet eine kostenlose Rechtsberatung an ([www.vdsphbern.ch/dienstleistungen/rekurs](http://www.vdsphbern.ch/dienstleistungen/rekurs)). Weder die Rekurskommission noch der Rechtsdienst der PHBern können Beratungen erteilen.

## **13 Kontakt**

Dr. Marion Mathier  
Präsidentin der Rekurskommission  
[marion.mathier@phbern.ch](mailto:marion.mathier@phbern.ch)